

Service Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlagen

- a) Diese Vertragsbedingungen beziehen sich auf die im Service-Vertrag aufgeführten Fahrzeuge des Auftraggebers (Kunden).
- b) Die Anzahl und der Preise der vorbeugenden Wartung (VW) kann an eine veränderte Leistungs-Anforderung angepasst werden, wenn folgende Kriterien vorliegen:
 - Verlängerung oder Verkürzung der Service-Intervalle
 - Veränderung des FahrzeugparksDie Wartungspreise werden zum Zeitpunkt der Mutation den neuen Gegebenheiten angepasst.
- c) Die VW wird an Werktagen (Montag-Freitag) während den üblichen Arbeitszeiten des Auftragnehmers durchgeführt. Anderslautende Servicezeiten werden in Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung der üblichen Zuschläge, durchgeführt und entsprechend verrechnet. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.
- d) Der Preis pro VW umfasst sämtliche für die Ausführung der VW entstehenden Kosten, inklusive der Arbeitszeit, Anfahrtszeit und Reisespesen.
- e) Zu den gültigen Ansätzen von Toyota Material Handling Schweiz AG (TMHCH) verrechnet werden die benötigten Verschleiss- und Ersatzteile sowie der Zeitaufwand zur Behebung von allfälligen Reparaturen ausserhalb der Wartung und gemäss Herstellerhandbuch. Dies gilt auch für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Servicezeiten (vor 07.30 Uhr, nach 17.00 Uhr, sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
- f) Die Fakturierung erfolgt jeweils nach ausgeführter Wartung und ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. TMHCH behält sich das Recht vor, die vereinbarten Wartungspreise einmal (1x) jährlich anzupassen.

2. Leistungen vorbeugende Wartung (VW)

- a) Prüfung und Kontrolle sämtlicher Teile, Komponenten und Aggregate gemäss Werksanleitung bzw. gemäss Wartungshandbuch des Herstellers, wie z.B.:
 - Überprüfen der elektrischen, mechanischen und hydraulischen Komponenten und Aggregate.
 - Nachregulierung von Hubgerüst, Ketten, Rollen, Lenkung, Bremsen und Anbaugeräten sowie eine Probefahrt.
 - Zustandskontrolle der Batterie und des Ladegerätes.
 - Öl, Fett- respektive Schmierstoff-Niveauekontrolle.
 - Schmieren nach Schmierplan.
- b) Erstellen einer Mängelliste bzw. Ausführung von notwendigen Reparaturen gegen entsprechende, zusätzliche Verrechnung.
- c) Batterien und Ladegerät-Reparaturen sowie Reinigungen werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d) Durchführung des Sicherheits-Checks gemäss gültigen Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen (VUV, SWISSLIFTER und SUVA).

3. Leistungen SWISSLIFTER Sicherheitscheck (SC)

- a) Prüfung und Kontrolle sämtlicher Teile, Komponenten und Aggregate gemäss SWISSLIFTER Checkliste:
 - Rahmen
 - Räder und Bereifung
 - Lenkung
 - Bremsanlage
 - Elektrische Anlage
 - Beleuchtung
 - Hydraulische Anlage
 - Hubgerüst
 - Gabelzinken
 - Anbaugeräte
 - Beschilderung
- b) Die Ergebnisse der Überprüfung werden pro Fahrzeug durch einen Zustandsbericht (Checkliste SWISSLIFTER) dokumentiert und dem Kunden übergeben. Die Konformität mit den Bestimmungen der VUV sowie den Richtlinien von SWISSLIFTER wird mittels der SWISSLIFTER Sicherheitscheck Vignette am Gerät gekennzeichnet und bestätigt.
- c) Ausführung von notwendigen Reparaturen gegen entsprechende, zusätzliche Verrechnung.

4. Verantwortung des Kunden

- a) Die täglichen und wöchentlichen Wartungsarbeiten, gemäss Wartungshandbuch werden vom Kunden durchgeführt.
- b) Das zu wartende Gerät ist vor Wartungsbeginn dem Servicetechniker sauber gereinigt und in einem zweckmässig ausgerüsteten Arbeitsraum bereit zu stellen.
- c) Der Preis für die Wartung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar, netto ohne Abzüge (siehe Artikel 1 lit. f).

5. Haftung

- a) Der Auftragnehmer garantiert für sachgemässe Arbeit.
- b) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Hilfspersonen ist soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Jede Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn Dritte Unterhalts- und/oder Instandstellungsarbeiten am Gerät ausführen. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für indirekte Schäden wie entgangene Leistungen und andere Folgeschäden.

6. Kündigung

Der Service-Vertrag tritt bei seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen und ohne Kündigung drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr verlängert

7. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach. Anwendbar ist schweizerisches Recht.



Schweizerischer Hubstapler-Verband
Association Suisse des Chariots Elevateurs
www.swisslifter.ch